

# **Umweltbezogene Stellungnahmen**

**zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Quellenweg“  
(Porzellanmuseum)**

1. Landkreis Harburg
2. Archäologisches Museum Hamburg
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
4. Schleswig-Holstein Netz AG

## Landkreis Harburg, 31.08.2018

der Landkreis Harburg hat von den eingereichten Unterlagen des oben genannten Bebauungsplanes Kenntnis genommen und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

### Untere Landesplanung und Regionalplanung

Derzeit ist das Landesraumordnungsprogramm 2017 und das Regionale Raumordnungsprogramm (RRO) 2007 des Landkreis Harburg zu beachten. Das RROP 2025 liegt im 4. Entwurf vor. Die enthaltenen Ziele sind als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Sinne des §3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei der Planaufstellung zu berücksichtigen.

### Naturschutz- und Waldbehörde

Über das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche liegen der Naturschutz- und Waldbehörde lediglich umweltrelevante Daten aus dem Landschaftsrahmenplan vor. Dieser stellt das Gebiet mit der Voraussetzung zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet dar. Diese hohe Wertigkeit ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Der geplante Erhalt der vorhandenen Gehölze wird positiv bewertet. Falls im Rahmen der Baumaßnahmen oder der Erschließung trotzdem Bäume oder Sträucher beseitigt werden müssen, ist zu prüfen, ob Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausgelöst werden könnten.

### Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde

Es bestehen keine Bedenken gegen die 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Oberflächenentwässerung zu regeln. Abhängig von der zu entwässernden Einzugsgebietsfläche ist möglicherweise eine wasserbehördliche Erlaubnis zu beantragen.

Der Betrieb Abfallwirtschaft und die Untere Denkmalschutzbehörde haben keine Bedenken oder Hinweise.

Der Betrieb Abwasserbeseitigung hat keine Bedenken, sofern es bei der dezentralen Abwasserbeseitigung bleibt.

### Untere Bauaufsicht

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken und Anregungen.

### Hinweis

Bei Bebauungsplänen bleibt bei der Berechnung der GRZ I ein Dachvorsprung einschließlich Regenrinne bis 50 cm grundsätzlich unberücksichtigt. Ab 50 cm erfolgt eine Anrechnung des Dachvorsprungs als Differenz zwischen voller Länge und der „freien“ 50 cm.

### Sonstige Hinweise

Ein privates Museum als Gemeinbedarfsfläche festzusetzen stößt auf gewisse rechtliche Vorbehalte. In der Begründung sollte dargelegt werden, welcher öffentliche Zweck mit dem Vorhaben verfolgt wird. Bei einer Trägerschaft in der Hand privater oder juristischer Personen ist es erforderlich (aber auch ausreichend) wenn mit staatlicher oder gemeindlicher Anerkennung eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird. Aufgrund der weitergehenden Eingriffe in das Eigentum die mit der Ausweisung als Gemeinbedarfsfläche verbunden sind, sind die Hürden für eine entsprechende Ausweisung höher als bei anderen Festsetzungen. Auf die Regelungen zur Entschädigung und Übernahme nach §40 BauGB wird hingewiesen. Alternativ besteht die Möglichkeit, ein Sondergebiet auszuweisen.

**Es wird um Übersendung der beschlossenen Abwägung der Stellungnahme in elektronischer Form an [raumordnung@lkharburg.de](mailto:raumordnung@lkharburg.de) gebeten.**

## **Archäologisches Museum Hamburg, 31.07.2018**

der Änderung des Bebauungsplans wird von Seiten der Bodendenkmalpflege zugestimmt. In der Änderungsfläche sind derzeit keine Bodendenkmale bekannt. Allerdings existieren im näheren Umfeld des Plangebiets mehrere Bodendenkmale: Im Bereich Arbecksweg/Quellenweg lag laut Kurhannoverscher Landesaufnahme ehemals eine Grabhügelgruppe, von der aber nur noch ein Hügel erhalten ist. Außerdem sind laut den Akten des Museums südlich des Arbecks beiderseits der Straße vor dem Ersten Weltkrieg Urnen geborgen worden, die auf die Existenz eines größeren Urnenfriedhofs hindeuten. Eine prähistorische Besiedlung des Umfelds ist damit hinreichend belegt. Andererseits ist das Plangebiet z. T. bereits baulich verändert, wie das DGM 1 verdeutlicht, so dass nur noch punktuell gute Erhaltungsbedingungen für etwaige Bodendenkmale vorhanden sind. Dennoch ist zumindest ein denkmalpflegerisches Monitoring gemäß § 4c BauGB notwendig. Neben dem Hinweis auf die Gültigkeit des § 14 NDschG muss der Bebauungsplan daher einen Passus erhalten, dass das Archäologische Museum Hamburg über den Beginn der Erschließungsarbeiten zu informieren ist, damit eine denkmalfachliche Kontrolle der Erdarbeiten erfolgen kann.

## Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 19.07.2018

die mit Schreiben (Mail) vom 04/06.07.2018 übersandten Vorentwurfsunterlagen der 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Bendestorf habe ich aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft.

Das Plangebiet liegt auf der Nordwestseite der Landesstraße ,L 213' zwischen ca. ,Abs. 108 I Stat. 2800' (Str-km 6,618) und ,Abs. 108 I Stat. 2905' (Str-km 6,513) außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen.

Zum Inhalt der 3. Änderung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Bei der weiteren Behandlung der 3. Änderung bitte ich jedoch nachfolgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die geplante verkehrsgerechte Erschließung soll von der Landesstraße aus im Bereich der derzeitigen Zufahrt erfolgen. Die neue Zuwegung wird als öffentliche Verkehrsfläche festgelegt. Der weitere Entwurf über Art und genaue Lage der Gemeindestraße ist vor der weiteren Behandlung des B-Planes mit der Straßenbauverwaltung und unter Beteiligung der zuständigen Verkehrsbehörde sowie der Polizei abzustimmen.
- Bei der weiteren Planung sind die zusätzlich zu erwartenden Verkehre zu berücksichtigen, die möglicherweise Auswirkungen auf die Gestaltung des Einmündungsbereiches haben könnten. Ebenso ist zu beachten, dass Oberflächenwasser der einmündenden Gemeindestraße nicht auf die Landesstraße gelangen darf.
- Die maßgebenden Sichtdreiecke zur Landesstraße sind entsprechend freizuhalten.
- Im Zuge der freien Strecke der Landestraße ist die Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone (20 m I 40 m) vom durchgehenden Fahrbahnrand der ,L 213' zu berücksichtigen.
- Die Gemeinde hat gem. § 9 (1), Abs. 24 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der ,L 213') erforderlich werden.
- Für die weitere straßenverkehrliche Planung ist ein entsprechendes Sicherheitsaudit zu erstellen.
- Vor Baubeginn ist zwischen der Gemeinde Bendestorf und dem Land Niedersachsen (vertreten durch die NLStBV -Geschäftsbereich Lüneburg-) der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung notwendig.
- Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen im Bebauungsplan keine Kosten entstehen.

Am weiteren Verfahren ist die Straßenbauverwaltung zu beteiligen.

Nach Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes bitte ich um entsprechende Mitteilung unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung.

## **Schleswig-Holstein Netz AG, 23.10.2018**

zu o.g. B-Plan Nr. 10 "Quellenweg" 3. Änderung und Erweiterung (Pozellanmuseum) der Gemeinde Bendestorf nehmen wir wie folgt Stellung.

Von Seiten der Schleswig-Holstein Netz AG bestehen keine Bedenken gegen den uns vorgelegten Plan. Wir weisen vorsorglich auf eine evtl. notwendige Erkundigung auf Kampfmittel für den betroffenen Bereich hin.

Bitte beachten Sie, dass Gasversorgungsleitungen nicht überbaut oder bepflanzt werden dürfen.

Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.

Vor Baubeginn ist durch die bauausführende Firma eine Leitungsauskunft bei der Schleswig-Holstein Netz AG einzuholen, bei Bedarf muss eine Leitungseinweisung vor Ort durch unsere Mitarbeiter zu erfolgen.

Wir bitten Sie sich mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit dem Netzcenter Hittfeld, An der Reitbahn 17, 21218 Seevetal in Verbindung zu setzen um ein Gashausanschluss zu beantragen oder Baumaßnahmen anzukündigen, damit alle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.